



Systemrelevanz von Gewerkschaften

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden bereits eine Vielzahl von Grundrechten eingeschränkt. Die Rechtsgrundlage hierzu ist das Infektionsschutzgesetz. Ziel und legitimer Zweck der Maßnahmen ist das Recht bisher nicht infizierter Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S.1 GG zu schützen. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. D.h. die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die in Art. 9 Abs. 3 GG verankerte Koalitionsfreiheit ist ein sog. vorbehaltloses Grundrecht:

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Etwaige Einschränkungen werden wir nicht hinnehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Gewerkschaften und Betriebsräte Teil der Entscheidungsprozesse sind. Der Tarifautonomie kommt insbesondere in Krisenzeiten eine Ordnungs- und Befriedungsfunktion zu.

Wir müssen unseren Mitgliedern Orientierung und bestmögliche Unterstützung geben, dies können wir nicht, falls im Fall einer sich verschärfenden Situation unser Handlungsspielraum beschnitten werden sollte.

Es kann insofern eine Parallele zu den in der Finanzkrise als systemrelevant eingestuftem Banken gezogen werden. Gewerkschaften sind systemrelevant. Jede andere Sichtweise würde gesellschaftliche Verwerfungen begünstigen.